

2260/AB
vom 20.08.2025 zu 2720/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.491.785

Ihr Zeichen: 2720/J-NR/2025

Wien, 20. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Juni 2025 unter der Nr. **2720/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tätigkeit des Fairness Büros“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 7, 9 und 10:

- Ist das Fairnessbüro eine Institution, welche die eigentliche Arbeit der Bundeswettbewerbshörde übernimmt?
- Sehen Sie gerade aufgrund der budgetären Situation darin keine Doppelgleisigkeit?
- Dient das Fairnessbüro dazu, um die verarbeitende Industrie und Handel vor Strafen durch die Bundeswettbewerbshörde zu schützen?
- Warum wurde das Fairnessbüro nicht vom Wirtschaftsministerium eingerichtet?
- Welchen Nutzen hat das Fairnessbüro konkret für die Bäuerinnen und Bauern?

Die Kompetenzen der Institutionen sind im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG), BGBl. Nr. 392/1977 idgF normiert.

Das Fairness-Büro ist gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie § 5d Abs. 2 FWBG die Erstanlaufstelle für die alternative Streitbeilegung hinsichtlich Beschwerden betreffend Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Ziel ist es, unter anderem niederschwellig und durch Mediationsverfahren rasche Lösungen von Konflikten zwischen Verkäuferinnen bzw. Verkäufern und Käuferinnen bzw. Käufern zu finden.

Das Fairness-Büro stellt sicher, dass Anfragen vertraulich behandelt werden, soweit dies die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wünschen, und bietet andererseits die Möglichkeit, Beschwerdefälle dahingehend zu analysieren, ob und welche rechtlichen Anknüpfungspunkte vorliegen. So besteht die Möglichkeit, dass allfällige Beschwerdefälle schon im Vorfeld gelöst werden können.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hingegen ist gemäß § 5g FWBG eine Ermittlungsbehörde, die ermächtigt ist, Anträge beim Kartellgericht zu stellen.

Zu den Fragen 3 bis 6, 11 und 21:

- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Maßnahmen getroffen, damit Bauern und Bäuerinnen der verarbeitenden Industrie und Handelsketten weniger ausgeliefert sind?
 - a. Wenn ja, bitte benennen Sie diese.
 - b. Wenn nein warum nicht?
- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Maßnahmen gesetzt, um unfaire Handelspraktiken zwischen Landwirten und den 5 großen Handelsketten in Österreich zu verhindern?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Maßnahmen gesetzt, um das Marktungleichgewicht von bäuerlich produzierten Produkten zu Großhandelsprodukten zu bekämpfen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Maßnahmen gesetzt, um mehr Fairness und Chancengleichheit für kleinere Lieferanten durchzusetzen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Maßnahmen getroffen, um gerechte Bedingungen für bäuerliche Produkte im Lebensmittelhandel durchzusetzen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Maßnahmen gesetzt, um die Marktmacht innerhalb der Lebensmittelkette in der nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es wird darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten des Wettbewerbs- und Kartellrechts in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus bzw. des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wurden Maßnahmen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe und kleiner Lebensmittelverarbeiterinnen und -verarbeiter, vor allem im Wege der Förderung sowohl durch den Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategieplan) als auch durch national finanzierte Fördermaßnahmen, gesetzt. Diese sind öffentlich auf der Transparenzdatenbank der Agrarmarkt Austria einsehbar, siehe <https://www.transparenzdatenbank.at/>. Die Details der Förderregelungen sind unter <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen.html> abrufbar.

Auch die Gemeinsame Marktorganisation der EU im Rahmen der GAP setzt eine Reihe von Maßnahmen und Regelungen, die der Stärkung der Bäuerinnen und Bauern gegenüber ihren Käuferinnen und Käufern und damit der Verarbeitungswirtschaft und des Handels dienen. Wesentlich dabei ist auch die Schaffung von mehr Transparenz durch die Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021.

Eine Stärkung der Wertschöpfung wurde auch durch die verpflichtende Herkunfts kennzeichnung von Fleisch, Milch und Eiern in der Gemeinschaftsverpflegung (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, BGBl. II Nr. 65/2023) geschaffen, die auf Betreiben des BMLUK im Jahr 2023 eingeführt wurde.

Zudem sind weitere Maßnahmen zur Herstellung von mehr Fairness geplant. Auf EU-Ebene wurden kürzlich umfangreiche Vorschläge zur Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken vorgestellt. Der Vorschlag für eine eigene Verordnung betreffend die Zusammenarbeit der zuständigen Durchsetzungsbehörden sowie Änderungen der Verordnung über eine gemeinsame

Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in den nächsten Monaten verhandelt werden.

Zur Frage 8:

- Ist das in das Landwirtschaftsministerium ausgelagerte Fairnessbüro ein Vorfeldbüro des Wirtschaftsbundes?

Nein.

Zu den Fragen 12 bis 20 und 22 bis 25:

- Wie viele Beschwerden bearbeitete das Fairness Büro im Jahre 2022?
 - a. Wie viele Beschwerden waren davon von landwirtschaftlichen Betrieben?
 - b. Wie viele Beschwerden waren davon von verarbeitenden Betrieben?
 - i. Wie viele waren davon waren von fleischverarbeitenden Betrieben
 - ii. Wie viele waren davon von Molkereien?
 - iii. Wie viele von anderen Verarbeitern?
 - iv. Wie viele waren davon von Agrargenossenschaften?
 - c. Wie viele Beschwerden waren davon von Produzenten?
 - d. Wie viele Beschwerden fanden davon telefonisch statt?
 - e. Wie viele Beschwerden fanden davon persönlich statt?
- Wie viele Beschwerden bearbeitete das Fairness Büro im Jahre 2023?
 - a. Wie viele Beschwerden waren davon von landwirtschaftlichen Betrieben?
 - b. Wie viele Beschwerden waren davon von verarbeitenden Betrieben?
 - i. Wie viele waren davon waren von fleischverarbeitenden Betrieben
 - ii. Wie viele waren davon von Molkereien?
 - iii. Wie viele von anderen Verarbeitern?
 - iv. Wie viele waren davon von Agrargenossenschaften
 - c. Wie viele Beschwerden waren davon von Produzenten?
 - d. Wie viele Beschwerden fanden davon telefonisch statt?
 - e. Wie viele Beschwerden fanden davon persönlich statt?
- Wie viele Beschwerden bearbeitete das Fairness Büro im Jahre 2024?
 - a. Wie viele Beschwerden waren davon von landwirtschaftlichen Betrieben?
 - b. Wie viele Beschwerden waren davon von verarbeitenden Betrieben?
 - i. Wie viele waren davon waren von fleischverarbeitenden Betrieben
 - ii. Wie viele waren davon von Molkereien?
 - iii. Wie viele von anderen Verarbeitern?
 - iv. Wie viele waren davon von Agrargenossenschaften
 - c. Wie viele Beschwerden waren davon von Produzenten?

- d. Wie viele Beschwerden fanden davon telefonisch statt?
- e. Wie viele Beschwerden fanden davon persönlich statt?
- Wie viele Beschwerdefälle konnten im Jahre 2022 mit Hilfe des Fairness Büros einvernehmlich gelöst werden?
- Wie viele Beschwerdefälle wurden 2022 an die Bundeswettbewerbsbehörde weitergeleitet?
- Wie viele Beschwerdefälle konnten im Jahre 2023 mit Hilfe des Fairness Büros einvernehmlich gelöst werden?
- Wie viele Beschwerdefälle wurden 2023 an die Bundeswettbewerbsbehörde weitergeleitet?
- Wie viele Beschwerdefälle konnten im Jahre 2024 mit Hilfe des Fairness Büros einvernehmlich gelöst werden?
- Wie viele Beschwerdefälle wurden 2024 an die Bundeswettbewerbsbehörde weitergeleitet?
- Mit welchen Organisationen kooperiert das Fairness Büro?
- Hat das Fairness Büro 2022 Schulungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, für wen hat das Fairness Büro Schulungen 2022 durchgeführt?
- Hat das Fairness Büro 2023 Schulungen durchgeführt?
 - b. Wenn ja, für wen hat das Fairness Büro Schulungen 2023 durchgeführt?
- Hat das Fairness Büro 2024 Schulungen durchgeführt?
 - c. Wenn ja, für wen hat das Fairness Büro Schulungen 2024 durchgeführt?

Es wird darauf hingewiesen werden, dass die Leitung des Fairness-Büros ein weisungsfreies Organ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ist, weshalb die Tätigkeit des Fairness-Büros selbst nicht dem Interpellationsrecht unterliegt und sich dieses auf die Aufsichts- bzw. Einwirkungsmöglichkeiten beschränkt.

Allgemein darf auf die Tätigkeitsberichte zu den Jahren 2022, 2023 und 2024, abrufbar unter <https://www.fairness-buero.gv.at/>, hingewiesen werden.

Zu den Fragen 26 bis 28:

- Wie hoch sind die Kosten für das Fairnessbüro für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 2022?
- Wie hoch sind die Kosten für das Fairnessbüro für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 2023

- Wie hoch sind die Kosten für das Fairnessbüro für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 2024?

Für das Jahr 2022 (Start Fairness-Büro mit 1. März 2022) beliefen sich die Kosten für das Fairness-Büro auf 164.049,57 Euro, für das Jahr 2023 auf 402.297,92 Euro und für das Jahr 2024 auf 372.400,48 Euro.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- Wie viele Mitarbeiter waren im Jahr 2022 im Fairness Büro angestellt?
- Wie viele Mitarbeiter waren im Jahr 2023 im Fairness Büro angestellt?
- Wie viele Mitarbeiter waren im Jahr 2024 im Fairness Büro angestellt?
- Wie viele Mitarbeiter sind im Jahr 2025 im Fairness Büro angestellt?

Im Jahr 2022 waren zwischen einer und drei Personen im Fairness-Büro beschäftigt. In den Jahren 2023 und 2024 waren es jeweils drei Personen; zum 20. Juni 2025 (Anfragestichtag) waren es zwei.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

